

8 Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9736

erste Lesung

Dieser Gesetzentwurf wird nur durch die Landesregierung eingebracht. Eine Debatte ist für heute nicht geplant. Ich erteile das Wort der Frau Ministerin Müller-Piepenkötter. Bitte schön.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Wissen Sie, was eine Gemeinheit ist und wie man sie teilen kann? Warum muss der Tod eines Beamten gesetzlich geregelt werden? Und brauchen wir noch Vorschriften für Dorfgerichte?

Mit diesen und anderen bedeutenderen Fragen haben wir uns befasst, als wir das umfangreiche, teilweise aus dem vorletzten Jahrhundert stammende nordrhein-westfälische Landesrecht im Bereich der Justiz unter die Lupe genommen haben. Vorgefunden haben wir ein unübersichtliches, zersplittertes und teilweise veraltetes Normengefüge, das den Erfordernissen einer schlanken und für die Bürgerinnen und Bürger transparenten Gesetzgebung nicht mehr entspricht.

So sind in Nordrhein-Westfalen noch zahlreiche preußische Normen in Kraft, die als Landesrecht fortgelten. Viele sind heute gegenstandslos.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf werden die für die Justiz in Nordrhein-Westfalen maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst und überarbeitet: mit dem Ziel der Modernisierung, der Rechtsbereinigung und der Erhöhung der Transparenz. Als Folge können insgesamt 57 Gesetze und Verordnung aufgehoben werden. Ich meine, das ist ein gehöriger Beitrag auf dem langen Weg der Rechtsbereinigung.

Man kann allerdings gerade im Bereich der Justiz nicht die Sense zum Werkzeug der Rechtsbereinigung machen und beispielsweise alles, was aus dem vorletzten Jahrhundert stammt, einfach aufheben. Jede Norm bedarf der intensiven Prüfung. Daher bin ich den von uns umfassend beteiligten nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften für ihre wertvollen Hinweise außerordentlich dankbar. Ohne deren ausführliche Stellungnahmen wäre vielleicht so manche Norm gestrichen worden, die in der Rechtswirklichkeit doch noch bedeutsam ist.

So können, um zwei der von mir aufgeworfenen Fragen zu beantworten, zwar die preußischen Normen über Dorfgerichte aufgehoben werden, Regelungsbedarf besteht aber nach wie vor hinsichtlich

der Frage, wie im Nachlassrecht beim Tod eines Beamten mit amtlichen Akten, die der Verstorbene in Gewahrsam hatte, zu verfahren ist.

Dass es inzwischen nicht nur Beamte, sondern auch Beamtinnen gibt und die Norm gleichstellungsgerecht zu formulieren ist, versteht sich von selbst.

Meine Damen und Herren, auch die Transparenz vieler Justizvorschriften ist mangelhaft. Sie sind in zahlreichen Gesetzen verstreut und oft nur schwer auffindbar. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt erstmals eine einheitliche und zusammenfassende Kodifikation im Bereich der Justiz Nordrhein-Westfalens. Demnächst müssen keine unübersichtlichen Gesetzessammlungen mehr durchforstet werden. Es genügt ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Justizgesetzes. Das kommt sowohl den Rechtssuchenden als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz zugute.

Und das Justizgesetz stellt zum ersten Mal auch die Organisation der Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen dar. Es bestimmt den Aufbau der Justizverwaltung und die Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Damit übernimmt es die Funktion eines Landesorganisationsgesetzes für die Justiz.

Meine Damen und Herren, mit seinem klaren Aufbau und Inhalt und der Vielzahl der aufgehobenen Normen ist der Gesetzentwurf ein herausragendes Beispiel für Bürokratieabbau, Rechtsbereinigung und Bürgerfreundlichkeit in der Justiz, um dessen Unterstützung ich Sie herzlich bitte.

Jetzt will ich noch das Geheimnis um die „Gemeinheiten“ lüften. Es handelt sich um nach altem Herkommen auf Grundeigentum lastende Nutzungsberechtigungen oder gemeinschaftlich genutzte Grundstücke. Man kann sie tatsächlich teilen; es gibt sogar ein Gesetz darüber, das Gemeinheitsteilungsgesetz. Gemeinheiten, die man teilen kann – ist das nicht ein schöner Gedanke? Wir wollen daher auch nur eine einzige Vorschrift dieses Gesetzes aufheben. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin. Ich schließe die Beratung, die ja keine war, sondern es war nur eine Einbringung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/9736** an den **Rechtsausschuss**. Widerspricht dem jemand? – Enthält sich jemand der Stimme? – Dann haben wir dies einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf: